

**Stellungnahme des
PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V.
zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
(14. SGB V Änderungsgesetz – 14. SGB V – ÄndG)
BT-Drs. 18/201 vom 17.12.2013**

hier:

Ausschussdrucksachen

**18(14)0007(2) zu Artikel 1 Nummer 3 –neu- (§ 130b SGB V) vom 28.01.2014,
18(14)0007(3) zu Artikel 2a –neu- (§ 78 AMG) vom 28.01.2014 und
18(14)0007(4) zur Artikel 2b –neu- (AMPPreisV) vom 28.01.2014**

Der Bundesverband PHAGRO widerspricht der erneuten Spannenkürzung, die aus der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung des § 130b Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 78 AMG und der AMPPreisV resultiert, entschieden:

Das AMNOG basiert insgesamt auf der Logik, dass der Listenpreis der pharmazeutischen Unternehmer erhalten bleibt. Demzufolge hat der Gesetzgeber in § 130b Abs. 1 SGB V festgelegt, dass der Erstattungsbetrag als Rabatt auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers vereinbart wird.

Die vorgesehene Änderung des § 78 AMG macht jedoch aus Rabattverhandlungen Preisverhandlungen mit u. a. der Konsequenz, dass die gesetzliche Großhandelsspanne durch die auf den vereinbarten Erstattungsbetrag abgesenkte Berechnungsgrundlage faktisch gekürzt wird.

Mit Einführung des § 130b Abs. 1 SGB V war gerade keine weitere Absenkung der Handelsspannen und damit der Großhandelsmarge beabsichtigt. Vielmehr wurde die Großhandelsspanne 2012 gleichzeitig mit Einführung der Erstattungsbeträge im AMNOG neu geordnet. Grundlage und damit Bezugsgröße der neuen Spannenberechnung waren die Listenpreise der pharmazeutischen Unternehmer.

Durch die neue Spannenstruktur sollte insbesondere der vollversorgende Großhandel durch eine exakt kalkulierte Mischkalkulation in die Lage versetzt werden, die flächendeckende wohnortnahe Versorgung mit allen nachgefragten Arzneimitteln bedarfsgerecht sicherzustellen. Diese ist notwendig, um neben den niedrigpreisigen Arzneimitteln (Rabattverträge), hochpreisige (Onkologika) und im Handling (Lagerung, Transport) sehr kostenintensive Arzneimittel (Kühlware, Kühlkette, Betäubungsmittel), die mit der jetzigen Spanne nicht kostendeckend distribuiert werden können, ständig vorzuhalten und bedarfsgerecht zu distribuieren.

Aufgrund der Sparmaßnahmen des AMNOG wurde die Großhandelsspanne gleichzeitig um 200 Mio. Euro (1/6 der Spanne) gekürzt, obwohl der Großhandel nachweisen konnte, dass die gesamte Branche nur 170 Mio. Euro erwirtschaftet hat. Der Sparbeitrag ist bis heute unverändert, was mit Blick auf die sichere flächendeckende und wohnortnahe Arzneimittelversorgung nicht so bleiben kann.

Die vorgesehene faktische Eliminierung des Listenpreises und der damit verbundenen Kürzung der Großhandelsspanne ohne jedweden Ausgleich auf der Einnahmenseite belastet den Großhandel zusätzlich erheblich. Sie ist auch völlig ungerechtfertigt, ist sie doch Konsequenz von Vertragsverhandlungen zu Lasten Dritter, insbesondere zu Lasten des Großhandels.

Ein weiteres finanzielles Risiko für den pharmazeutischen Großhandel ergibt sich aus den Lagerwertverlusten, die durch die vorgesehene niedrigere Berechnungsgrundlage für die Spannen resultieren. Der Großhandel kauft auf eigene Rechnung alle Medikamente, die in Deutschland über Apotheken abgegeben werden (nur so kann er die für den Wettbewerb unerlässliche Herstellerneutralität garantieren) und finanziert die Lagerhaltung bis zur Erstattung durch die Kassen nach Abgabe an die Patienten. Die Belastungen durch Lagerwertverluste, die bereits heute meist durch Regulierungen der Kassen oder des Gesetzgebers entstehen und voll von den Großhandlungen getragen werden müssen, werden sich weiter erhöhen.

Der PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V. vertritt alle 13 in Deutschland ansässigen vollversorgenden pharmazeutischen Großhandlungen, die alle öffentlichen Apotheken in Deutschland herstellerneutral mit über 80 Prozent aller von Patienten nachgefragten Arzneimittel versorgen.

Berlin, den 10. Februar 2014